

Stadt Nieder-Olm

Bebauungsplan 'Nördlich der Hubertusmühle'

Artenschutzrechtliche Beurteilung (Stand 2020) & Artenschutzrechtliche Potenzialschätzung 2024

Planungsträger:
Stadt Nieder-Olm
Pariser Straße 110
55268 Nieder-Olm
Tel. 06136 692186
stadt@nieder-olm.de
www.nieder-olm.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Christoph Nohles
M.Sc. Felix Leiser
B.Sc. Pia Schmitt
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt Artenschutzrechtliche Beurteilung 2020

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes	3
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	6
G. Habitategnung für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten.....	6
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	7
H.1 Vögel	7
H.2 Reptilien.....	9
I. Artenschutzrechtliche Beurteilung	10
J. Fazit	12
K. Fotodokumentation	13

Tabellen:

Tabelle 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet.....	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Plangebiet	8

Karte

Bestand Biotoptypen	Karte 1
---------------------------	---------

Inhalt Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung 2024

A. Anlass und Aufgabenstellung	18
B. Rechtliche Grundlagen.....	18
C. Methode.....	19
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	20
E. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	21
F. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung.....	21
F.1 Fledermäuse	22
F.2 Vögel.....	24
F.3 Reptilien	24
F.4 Sonstige Artengruppen.....	25
G. Abschließende Beurteilung	26
H. Vorgaben und Empfehlungen	26
I. Fazit	29
J. Literatur	29
K. Fotodokumentation	32

Tabellen:

Tabelle 1: Flurstücke mit Habitatpotenzial im Plangebiet	22
Tabelle 2: Potenziell vorkommende Reptilienarten im Plangebiet.....	25

Karte

Bestand Biotoptypen	Karte 2
---------------------------	---------

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Nieder-Olm beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans 'Nördlich der Hubertusmühle' am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes. Der Untersuchungsumfang der vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Nieder-Olm, Flur 2, Flurstücke 17/4 und 17/6. Die zwei Parzellen sollen im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung als 'Naturschutzfläche' festgesetzt werden.

Das Vorhaben wird im Rahmen des Bebauungsplans 'Nördlich der Hubertusmühle' planungsrechtlich gesichert. Wie bei jedem Vorhaben, so sind auch bei einer Nutzung als Naturschutzfläche, je nach Planung, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt. Diese sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz wurde am 18.05.2020 mit der Durchführung der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Grünfläche beauftragt. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten und die Darstellung und fachliche Begleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt (aufgrund der geringen Größe des Vorhabens wurde auf eine formale artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verzichtet und lediglich die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die möglicherweise betroffenen Artengruppen durchgeführt):

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer Begehung am 19.05.2020 wurde das im Plangebiet existierende Biotop-typenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, die im Bereich Nieder-Olm (MTB 6015 Mainz) vorkommen, geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen stehenden Bäume gezielt auf Strukturen untersucht, welche baumbewohnenden Fledermausarten als Quartier dienen könnten. Mangels solcher Strukturen kann das Vorkommen von Fledermausquartieren im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Prüfung ergab somit, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Vögel und Reptilien besteht. Daher wurden für diese Artengruppen gezielte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei den Begehungen am 24.05., 25.06. und 17.07.2020 wurden alle im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Die Erfassung der Vögel erfolgte auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005).

Das gesamte Plangebiet wurde langsam begangen und entsprechende Strukturen wie Staudenbestände, Hecken und Gehölze genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und/oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Habitate geeigneten Strukturen der Brache sowie deren Randbereiche wurden bei insgesamt drei Begehungen am 24.05., 25.06. und am 27.07.2020 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (s. Hachtel et al. 2009). Die Begehungen fanden jeweils bei guten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bewölkt, nicht zu windig und Temperaturen >15 °C) statt.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 08.06.2020. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie auf sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Lage des Planungsgebietes

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Stadt Nieder-Olm und umfasst etwa eine Fläche von 1,2 ha. Der von dem Vorhaben betroffene Bereich liegt auf den Flurstücken Gemarkung Nieder-Olm, Flur 2, Nr. 17/4 & 17/6 und besteht aktuell aus einer teils strukturreichen Fläche. Der Westteil wird von einer Obstbaumreihe eingenommen. Im Norden stehen mittel- und niederstämmige Walnuss-Bäume (*Juglans regia*), welche in Richtung Süden von mittelstämmigen Äpfeln (*Malus domestica*) abgelöst werden.

Der östliche Teil des als öffentliche Grünfläche geplanten Areals wird weitläufig von Vielschnittrasen eingenommen. Am nördlichen Rand der Parzelle 17/6 haben sich teils Gehölzbestände auf der die zwei Flurstücke teilenden Böschung entwickelt.

Im Bereich der Böschung erstreckt sich ein kleinteiliges Mosaik aus Ruderalbeständen, Brombeer- und Waldreben-Gesträuchen sowie Strauch- und Baumgehölzen.

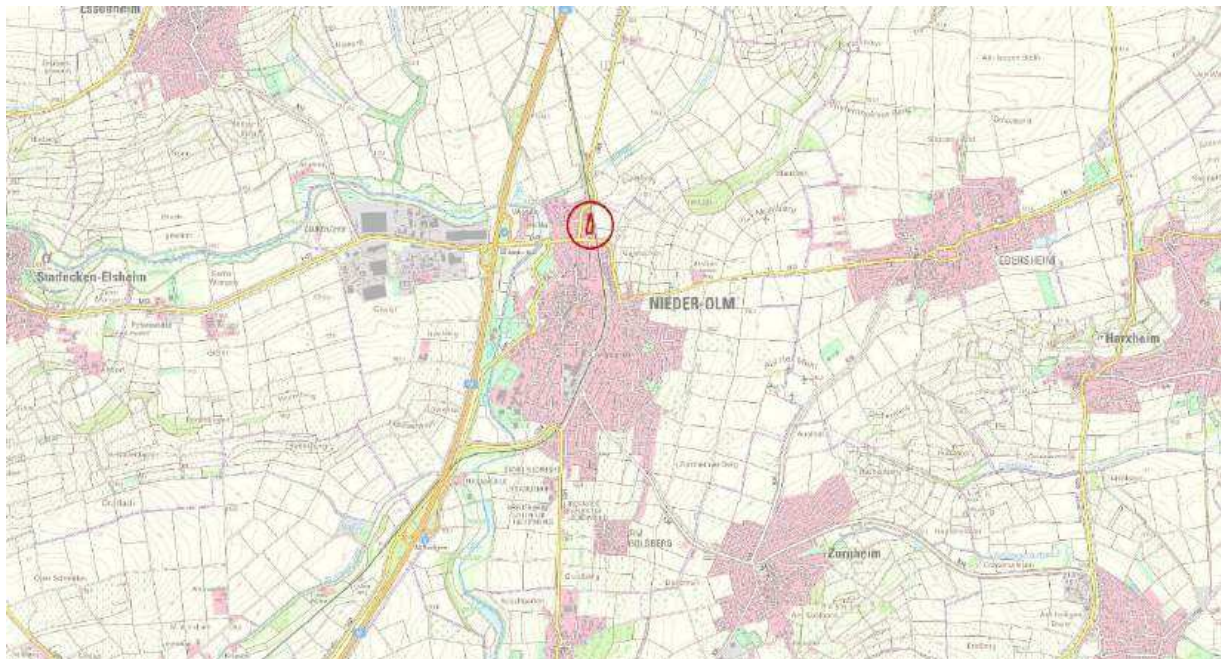


Abb. 1: Lage des Plangebiets am nordöstlichen Rand der Stadt Nieder-Olm (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäb. - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Südlich und westlich des Vorhabensgebietes erstreckt sich die bestehende Wohnbebauung der Stadt Nieder-Olm. Östlich wird das Plangebiet zunächst von einer Bahntrasse gequert, auf die ein asphaltierter Wirtschaftsweg folgt. Jenseits des Wirtschaftsweges beginnt die landwirtschaftlich genutzte Feldflur östlich von Nieder-Olm. Die Randbereiche der Bahntrasse werden teils von größeren Gehölzstrukturen begleitet, welche eine wichtige Vernetzungsstruktur darstellen.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Juni 2020.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Anteil
Grünland i. w. S.	3.019	55,9 %
Extensivwiese	1.202	22,3 %
Vielschnittrasen	1.817	33,6 %
Ruderalbestände i. w. S.	1.310	24,2 %
Ausdauernder Ruderalbestand mittlerer Standorte	1.041	19,3 %
Ruderales Wiese	269	4,9 %
Gehölze	1.044	19,3 %
Schleiergehölz	454	8,4 %
Strauchgehölz	400	7,4 %
Baumgehölz	188	3,5 %
Obstgehölz	2	0,1 %
Siedlungsgebiete	30	0,6 %
Hausgarten	8	0,1 %
Nutzbeet	22	0,5 %
gesamt	5.403	100,0%

Grünland i. w. S.*Vielschnittrasen*

Die Wiese im östlichen Teil der Grünfläche, insbesondere auf Parzelle 17/6, ist ein regelmäßig gemähter Vielschnittrasen entwickelt. Dieser ist als Gänseblümchen-Rasen (*Belidatum perennis*) mit Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kleinköpfigem Pippau (*Crepis capillaris*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) entwickelt.

Extensivwiese

Die etwa 1/5 des Plangebietes einnehmende Extensivwiese erstreckt sich im westlichen Teil der Grünfläche auf Parzelle 17/4. Der Bereich ist durch eine schwach ruderalisierte Glatthaferwiese (*Arrhenatherion*-Gesellschaft) geprägt. Hier wachsen in erster Linie Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weiße Lichtnelke (*Silene alba*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Wilde Möhre (*Daucus carota*). Als Grasarten kommen Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) sowie Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*) hinzu.

Als Ruderalarten kommen in geringer Abundanz, jedoch vermehrt zu den Randflächen hin Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) sowie Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) vor.

Ruderalbestände i. w. S.*Ausdauernder Ruderalbestand mittlerer Standorte*

Ausdauernde Ruderalbestände mittlerer Standorte wachsen insbesondere im Norden des Plangebietes, im Unterwuchs der großen Walnuss-Bäume (*Juglans regia*) sowie im Unterwuchs der auf der Böschung gelegenen Gehölze. In diesen Bereichen ist die Efeu-Gundermann-Gesellschaft (*Hedera helix*-*Glechometalia*-Gesellschaft) entwickelt. Hier wachsen

überwiegend Efeu (*Hedera helix*). Begleitend treten Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Rote Zaunrübe (*Bryonia dioica*) sowie teils in hoher Individuenzahl Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*).

Ruderales Wiese

Ruderales, durch fehlende Nutzung, gelegentliche Störungen und teilweise hohe Nährstoffgehalte gekennzeichnete Vegetationsbestände sind primär im Unterwuchs der Obstbaumreihe im Süden von Parzelle 17/4 zu finden.

Der Bestand ist der wärmebegünstigten Rainfarn-Glatthaferwiese (*Tanacetum-Arrhenatheretum*) zuzurechnen. Hier sind Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum Sect. Ruderalia*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und vereinzelt Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) sowie Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*) anzutreffen.

Gehölze

Die Gehölzbestände im Bereich der Vorhabensfläche beschränken sich in erster Linie auf die im zentralen Bereich gelegene Böschung. Hier herrscht ein kleinräumiger Wechsel aus Schleier-, Strauch- und Baumgehölzen vor.

Zu knapp 10 % wird das als öffentliche Grünfläche vorgesehene Areal von dichten Schleiergehölzen eingenommen. Diese sind in dem Böschungsbereich, welcher unmittelbar an die Bahntrasse angrenzt, als Brombeer-Gesträuch (*Rubetum fruticosi*) und im südlichen Teil der Böschung als Waldreben-Gesträuch (*Clematis vitalba*-Gesträuch) entwickelt.

Teilbereiche der Böschung sind mit Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch (Rhamno-Cornetum sanguinei) bewachsen. Diese setzen sich zu wechselnden Anteilen aus Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) zusammen. Teils sind in untergeordnetem Maße auch Bäume am Bestandsaufbau beteiligt, insbesondere Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*).

Im nördlichen Teil ist die Böschung mit einem Baumgehölz bestanden, welches überwiegend mit Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) bewachsen ist. Zudem treten vereinzelt Walnuss-Wildlinge (*Juglans regia*) hinzu.

Im Unterwuchs treten vermehrt Efeu (*Hedera helix*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) und Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) auf.

Am Ostrand des Geltungsbereichs ragt mit geringem Flächenanteil ein Obstgehölz in das Plangebiet, welches primär von Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) aufgebaut wird.

Siedlungsgebiete

Randlich ragen zu einem geringen Anteil die Hausgärten der angrenzenden Wohnbebauung von Nieder-Olm in das Plangebiet rein.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht eine Festsetzung als Naturschutzfläche am nordöstlichen Rand der Stadt Nieder-Olm vor.

Durch die Planung bleibt anlagebedingt der überwiegende Teil des Biotopbestands der Grünfläche erhalten. Es erfolgen lediglich geringfügige Änderung zur Aufwertung des Gebietes als Naturschutzfläche. Die Realisierung des Vorhabens hat somit eventuell die Beseitigung der Vegetation in Teilbereichen des Areals zur Folge. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und zur Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt sowie dem Ausmaß an Veränderungen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Zuge eventuell anfallender Einzelmaßnahmen kann es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen führen. Hiervon sind in erster Linie störepfindliche Vögel und Kleinsäuger im Bereich des Plangebietes und dessen näherer Umgebung betroffen. Die baubedingten Störungen sind jedoch vernachlässigbar, da der Geltungsbereich im bereits störungsintensiven Siedlungsrandbereich liegt.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nutzung als Naturschutzfläche sind nicht zu erwarten. Der Bereich wird dauerhaft als Lebensraum erhalten.

G. Habitateignung für geschützte Arten

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung, Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Gebiet wird vermutlich als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Insgesamt weist das Gebiet jedoch lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf.

Die Gehölze im Bereich des Vorhabens sind größtenteils vital und weisen weder Rindenabplatzungen noch Höhlungen auf. Eine der größeren Kirschen im nordwestlichen Teil des Vorhabensgebietes weist größere Stammschäden auf, welche jedoch für höhlen-, halbhöhlen- oder nischenbrütenden Arten nicht geeignet sind. Das Vorkommen von Fledermäusen und Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb beschränkt. Zudem weisen die Gehölze keine Totholzstrukturen auf, was das Vorkommen xylobionter (Alt- und Totholz besiedelnder) Insekten ausschließt.

Die Grünfläche bietet mit dem überwiegend wiesenartigen Charakter, dem Vorkommen von Brombeer-Gesträuchen und Einzelgehölzen sowie der Böschung Potenzial als Bruthabitat für freibrütende Arten (Boden-, Stauden-, Gehölzbrüter) sowie eingeschränkt für Nischenbrüter. Aus diesem Grund wurde der Brutvogelbestand des Gebietes dezidiert erfasst.

Mit ihrem Strukturreichtum und hohen Offenlandanteil bietet die Grünfläche zudem Lebensraumpotenzial für die streng geschützte Zauneidechse. Daher wurde das Vorkommen von Reptilien ebenfalls gezielt geprüft.

Das Gebiet weist keine Eignung als Reproduktionshabitat für streng geschützte Amphibienarten auf, da Gewässer fehlen. Es sind lediglich Zufallsaufenthalte im Rahmen des Nahrungserwerbes im Landlebensraum denkbar.

Bedingt durch das Fehlen von absterbenden Bäumen oder deren Teilen kann das Plangebiet als Habitat für xylobionte (absterbendes und totes Holz besiedelnde) Käfer ausgeschlossen werden.

Es gibt auf der Fläche aktuell lediglich geringfügig Nahrungspflanzen für die Raupen streng geschützter Schmetterlingsarten, insbesondere des Nachtkerzenschwärmers.

Im Plangebiet kommen zudem keine streng geschützten Pflanzenarten vor.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte im Jahr 2020 an drei Terminen, am 24.05., 25.06. und 17.07.2020 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Insgesamt konnten 21 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 14 Arten, die als Nahrungsgast bzw. Überflieger festgestellt wurden (Blaumeise, Buntspecht, Elster, Girlitz, Grünspecht, Halsbandsittich, Hausrotschwanz, Haussperling, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Star, Stieglitz und Turmfalke). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen.

Mauersegler nutzen den Luftraum und die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet zur Insektenjagd, der Turmfalke und der Mäusebussard kreisen über der Wiesenfläche zur Jagd auf Kleinsäuger. Der Grünspecht ist auf Ameisen spezialisiert und die übrigen Arten suchen auf der Fläche nach Sämereien, Früchten und Insekten an den Pflanzen. Eine Betroffenheit liegt bei diesen Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 8 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die strukturreichen Gehölzränder und Hecken eine übergeordnete Rolle.

Die als Brutvogel vorkommenden Arten sind häufig an Siedlungsrändern zu finden und somit als typisch für das Untersuchungsgebiet einzustufen.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (Südbeck et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2017).

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", a - außerhalb Plangebiet, BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz; § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLP	BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	B
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	N
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	B
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§	N
Elster	<i>Pica pica</i>			§	Ü
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§	N
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	N
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>			§	Ü
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	N
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	§	N
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	§	N
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§§	Ü
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	N/Ü
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§§	Ü

Mit Mäusebussard, Turmfalke und Grünspecht konnten drei Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind, erfasst werden. Für alle drei Arten besteht jedoch keine hohe Relevanz für das Untersuchungsgebiet, da sie lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger eingestuft werden.

Der Anteil beobachteter Rote-Liste-Arten ist mit drei Arten (Hausperling, Kuckuck und Star) nicht sehr hoch, zumal davon auszugehen ist, dass mit großer Wahrscheinlichkeit keine der Arten den Untersuchungsraum als Bruthabitat nutzt.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein für die Größe und die vorhandenen Strukturen recht artenarmes Gebiet. Neben noch weit verbreiteten, jedoch teilweise rückläufigen Arten kommen trotzdem einige Rote-Liste-Arten und streng geschützte Arten vor.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützte Vogelarten und Vogelarten der Roten Liste RLP

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD:-): Nahrungsgast
- Mäusebussard (§§; RL RLP: -, RL BRD:-): Überflieger/ potenzieller Nahrungsgast
- Mauersegler (§, RL RLP: -, RL BRD:-): Nahrungsgast
- Star (§, RL RLP: V, RL BRD:3): Überflieger/ Nahrungsgast
- Turmfalke (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast

Kommentar Avifauna:

Aufgrund der geringen Größe der Untersuchungsfläche und der nicht allzu hohen Dichte an wertgebenden Strukturen handelt es sich um ein Gebiet mit eher mäßiger Anzahl an Brutvögeln. Die Strauch- und Gehölzvegetation dient einigen Vogelarten als Rückzugs-, Brut- und Nahrungsmöglichkeiten. Die Mehrzahl der vorkommenden Arten nutzt das Gebiet jedoch als Nahrungshabitat und brütet in den umliegenden Strukturen wie den Häusern, Gärten, hohen Bäumen und Gehölzstrukturen außerhalb. Infolge der Festsetzung der Teilfläche des Geltungsbereichs 'An der Hubertusmühle' erhöht sich voraussichtlich die Eignung als Rückzugs-, Brut- und Nahrungshabitat für europarechtlich bzw. streng geschützten Vogelarten.

Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist aktuell im Bereich der im Osten gelegenen, als Fläche zum Schutz und für Maßnahmen für Natur und Landschaft geplanten Parzelle nicht zu erwarten.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind Gehölze im Rahmen von Habitataufwertungen in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01.Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Auch hohe Gras- und Krautbestände sollten in dieser Zeit beseitigt werden.

H.2 Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen sowie Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft.

Diese Bedingungen sind innerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich der offenen Wiesen, der Böschung und der weitläufigen Saumstrukturen gegeben. Die von der Planung betroffenen Flächen bieten der Zauneidechse geeignete Sonnen- und Eiablageplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Möglichkeiten zur Überwinterung.

Deshalb wurden bei drei Begehungen am 24.05., 25.06. und 27.07.2020 alle potenzialbietenden Bereiche auf das Vorkommen der Reptilien unter günstigen Witterungsbedingungen (Temperaturen > 10 ° C, geringe Bewölkung, wenig Wind, möglichst sonnig) untersucht.

Bei der Begehung im Mai wurden keine Tiere in dem Gebiet vorgefunden. Bei der Begehung im Juni konnten insgesamt 8 Tiere nachgewiesen werden, insbesondere im südwestlichen Bereich des Areals. Darunter wurden zwei adulte Weibchen, ein adultes Männchen, zwei subadulte Männchen und drei juvenile Tiere nachgewiesen. Bei der Begehung im Juli wurden im gleichen Teil des Gebietes ebenfalls Tiere beobachtet.

Die Bereiche im Norden des Gebietes bieten zahlreiche Strukturen mit Holzresten, die für Zauneidechsen prinzipiell interessant sind. Diese liegen durch die mit Gehölzen bestandene Böschung fast durchgehend im Schatten.

Insgesamt liegt eine hohe Habitatwertigkeit an Teilen der zentralen Böschung sowie der vorgelagerten Saumstrukturen vor. Hier ist die enge Verzahnung von Säumen, wiesenartigen Strukturen und Sonnenplätzen besonders gut für das Vorkommen der Reptilien geeignet.

Dem nördlichen Teil der Wiese sowie den östlich und westlich exponierten Böschungssäumen ist ein mittleres Potenzial als Lebensraum zuzusprechen, da hier eine höhere Strukturdiversität besteht.

Eine geringe Wertigkeit weist der nördliche Teil der stark beschatteten, gemähten Wiese auf. In diesem Teil konnten keine Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden.

Als Ganzjahreslebensraum ungeeignet sind die intensiv genutzten Wiesenbereiche sowie die stark beschatteten Teile des Geltungsbereichs einzuordnen, wobei sie im Zusammenhang mit den angrenzenden Strukturen als potenzielles Jagdhabitat dienen können.

Außerhalb des Plangebiets sind westlich und östlich teils geeignete Habitatstrukturen vorhanden, sodass davon auszugehen ist, dass sich die Besiedlung in diesen Bereichen fortsetzt.

Es ist somit als sicher anzunehmen, dass die streng geschützte Zauneidechse den Bereich des Vorhabens als Teil des Ganzjahreslebensraums nutzt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG kann je nach Planungsabsicht nicht ausgeschlossen werden. Wird die Fläche ohne Änderungen der Habitatbedingungen als Naturschutzfläche umgewidmet, ist keine Betroffenheit streng geschützter Reptilien zu erwarten. Soll die Fläche für bestimmte Artengruppen aufgewertet werden, ist zuvor zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG für die Zauneidechse darstellen.

Sonstige streng geschützte Reptilien kommen im Plangebiet nicht vor. Vorkommen anderer streng geschützter Arten dieser Gruppe (Mauereidechse / *Podarcis muralis*, Schlingnatter / *Coronella austriaca*) können ausgeschlossen werden.

I. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Artenschutzrechtliche Beurteilung und die vor Ort durchgeführten Erfassungen erbrachten folgendes Ergebnis:

Das Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund der Biototypenausstattung des Plangebietes gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Naturraum muss von mindestens 14 Fledermausarten ausgegangen werden. Aufgrund der Habitatausstattung mit dem Fehlen geeigneter Quartiermöglichkeiten kann das über den Nahrungserwerb hinausgehende Vorkommen und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

Das Gebiet wird von einigen europarechtlich geschützten Vogelarten genutzt, was sich durch den in Randbereichen hohen Strukturreichtum des Plangebietes und dessen Umgebung ergibt.

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung ist davon auszugehen, dass Grünspecht, Turmfalke sowie Mäusebussard als streng geschützte Arten im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Nachbarschaft nicht brüten und das Plangebiet als Teil ihres Nahrungshabitates oder nur zum Überfliegen nutzen.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um frei an Gehölzen, in Staudenbeständen oder am Boden brütende Arten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner Verschlechterung des Lebensraumes kommt, da die Habitatstrukturen erhalten und gegeben falls verbessert werden. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Sollten zur Aufwertung der Fläche für bestimmte Artengruppen Gehölzrodungen geplant sein, sind diese in der Winterperiode (Oktober - Februar) durchzuführen. So kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden. Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Nähe zu bestehenden Siedlungen keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mausergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (*"Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"*) möglich ist.

Im Gebiet erfolgten bei zwei Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen jeweils Beobachtungen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich der Wiese und insbesondere im südwestlichen Teil entlang der Saumstrukturen. Es kommen dort alle Altersstadien der Reptilienart vor. Die Flächen bilden mit ihrer Habitatausstattung einen Ganzjahreslebensraum für eine sich reproduzierende (Teil-) Population der Zauneidechse.

Da die lokale Zauneidechsenpopulation einen Teilbereich des Gebietes als Ganzjahreslebensraum nutzt, lässt sich eine Betroffenheit der Art bei eventuellen Aufwertungsmaßnahmen des Lebensraumes auf der Grünfläche nicht vollständig ausschließen. Aus diesem Grund ist vor Beginn geplanter Maßnahmen zu prüfen, ob diese eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG für die streng geschützte Zauneidechse darstellen.

Zauneidechsen reagieren auf Bedrohung durch Flucht in die nächstgelegene Deckung (Bodenspalte, Mauselloch, Unterschlupf bietenden Gegenstand, Gebüsch). Hierdurch fühlen sie sich sicher, ohne jedoch der Gefährdung durch Maschinen tatsächlich zu entgehen.

Weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien kommen im Gebiet nicht vor und sind somit nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

Das Untersuchungsgebiet weist zudem keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch keine besondere Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte.

Für sonstige in der Umgebung von Nieder-Olm vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

Es kommen keine geschützten Pflanzenarten im Gebiet vor.

J. Fazit

Die Realisierung des Vorhabens ist aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) möglich, da keine Eingriffe in der Prüffläche vorgesehen sind. Sollten Maßnahmen zur Aufwertung der Fläche für bestimmte Artengruppen vorgesehen werden, ist im Vorfeld zu prüfen ob Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Zauneidechse zu ergreifen sind.

Eine Umnutzung des Bereichs zu einer Naturschutzfläche sollte demnach möglichst die von der Zauneidechse besiedelten Flächen berücksichtigen. Eine eventuelle Beplanung lässt sich ggf. so umsetzen, dass keine Individuen der streng geschützten Art zu Schaden kommen und die Ganzjahreslebensräume, insbesondere die Winterquartiere, erhalten bleiben.

Geringfügige Änderungen im Bereich der Grünfläche lassen sich somit je nach Ausgestaltung ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG realisieren.

Zudem sind Gehölzrodungen lediglich außerhalb der Brutzeit in der Winterperiode (01. Oktober bis 28. / 29. Februar) zulässig.

Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden die Avi- und die Herpetofauna erfasst, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Artengruppen aufgrund der Habitatanalyse nicht auszuschließen war.

K. Fotodokumentation



Bild 01: Der nördliche Teil der Grünfläche mit den Walnuss-Bäumen (*Juglans regia*)



Bild 02: Der Übergangsbereich zwischen der Reihe mit den Walnuss-Bäumen und der in Richtung Süden verlaufenden Obstbaumreihe



Bild 03: Blick in Richtung Norden, randlich sind die geringfügig vorhandenen, offenen Bereiche der Böschung zu sehen



Bild 04: Die Böschung läuft in südlicher Richtung aus. In diesem Teil wird diese überwiegend von Strauchgehölzen und Waldreben-Gesträuchen bewachsen



Bild 05: Sicht auf das südliche Ende der überwiegend mit Gehölzen bewachsenen Böschung



Bild 06: Die Wiesenfläche auf Flurstück 17/4 mit Blick in Richtung Süden



Bild 07: Die Wiesenfläche mit Einzelbäumen im östlichen Teil der Grünfläche



Bild 08: Sicht entlang der Böschungsoberkante auf Parzelle 17/6



Bild 09: Teilbereiche im Osten des Vorhabensgebiets, die durch Grünabfälle ideal für Zauneidechsen sind



Bild 10: Nachweis eines Zauneidechsen-Männchens am unteren Böschungsfuß

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

A. Anlass und Aufgabenstellung

Der Planungsträger beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans 'Nördlich der Hubertusmühle' am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes Nieder-Olm. Im Rahmen der Projektrealisierung wird der bestehende Bebauungsplan 'Weinberg III' überplant. Der Untersuchungsumfang der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung bezieht sich vorrangig auf Grundstücke mit Einfamilienhäusern in der Gemarkung Nieder-Olm, Flur 2, Flurstücke 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 17/4, 17/6, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278/1, 278/2 und 279. Die Fläche soll in ein überbaubares Gebiet und eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft im Nordosten eingeteilt werden. Der Geltungsbereich weist Strukturen auf, die artenschutzrechtlich relevanten Arten als Habitat dienen könnten. Veränderungen der betroffenen Grundstücke auf Ebene der Baugenehmigung werden zum aktuellen Planungsstand nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen der im Jahr 2020 durchgeführten Artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden auf der nordöstlichen und zum Erhalt festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft bereits streng geschützte Zauneidechsen nachgewiesen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 'Nördlich der Hubertusmühle' sind die Belange des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten und entsprechende Verstöße zu vermeiden. Die artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Der Planungsträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 09.09.2024 mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung des Gebiets hinsichtlich der Frage, welche Artengruppen bei einer baulichen Änderung innerhalb der künftigen und potenziellen Veränderungen unterliegenden Bebauungsplangebiets betroffen sein könnten. Dies stellt die Grundlage dar, welche Artengruppen bei Veränderungen auf den potenziell betroffenen Grundstücken bzw. Flurstücken dezidiert zu untersuchen sind.

B. Rechtliche Grundlagen

Sollten Nutzungsänderungen oder bauliche Vorhaben im Gebiet realisiert werden setzt dies eine eigenständige artenschutzrechtliche Prüfung bzw. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die jeweils potenziell betroffenen Artengruppen gemäß § 44 und 45 BNatSchG im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens voraus.

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz

der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotsatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die vorliegende Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung ist der formalen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG vorgeschaltet. Sie basiert auf einer Vorab einschätzung der Artengruppen Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und ausgewählter Insekten, deren eventuelle Betroffenheit aufgrund der Biotoptypenausstattung des Gebietes zu erwarten bzw. nicht auszuschließen ist und ggf. dezidiert zu untersuchen sind.

C. Methodik

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 16.09.2024 wurde das im Untersuchungsgebiet existierende Biotoptypenspektrum hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Gebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen sowie die entsprechenden Grundstücke von außen und sofern möglich von innerhalb begutachtet.

Die Ergebnisse basieren somit auf den, im Rahmen der querschnittsorientierten Begehung möglichen, Betretungsmöglichkeiten der Grundstücke und implizieren eine gewisse Lückenhaftigkeit. Es handelt sich daher lediglich um eine Abschätzung des vorhandenen Habitatpotenzials. Gesicherte Ergebnisse können nur durch eine dezidierte Untersuchung der jeweiligen Grundstücke erlangt werden.

Bei der querschnittsorientierten Begehung wurden, sofern möglich, alle im Geltungsbereich und dessen Randbereichen stehenden Bäume und Gebäude gezielt auf Strukturen untersucht, welche baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten sowie höhlen- oder nischenbrütenden Vogelarten als Quartier dienen könnten.

Ebenso wurde im Rahmen der Begehung in den zugänglichen Bereichen nach vorhandenen Kots Spuren von Fledermäusen und Vögeln sowie Speiballen und Gewöllen von Greif- und Eulenvögeln gesucht.

Gesicherte Aussagen können jedoch lediglich im Rahmen dezidierter Untersuchungen getätigt werden.

D. Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 1,3 ha große Fläche in der Stadt Nieder-Olm. Der Vorhabensbereich umfasst einen bereits bestehenden Teil der Wohnbebauung von Nieder-Olm und eine größerer Streuobstfläche östlich angrenzend. Bei den bebauten Grundstücken handelt es sich überwiegend um Einfamilienhäuser mit einem teils hohen Gartenanteil und vielen Einzelbäumen. Im Westen des Plangebietes befindet sich zudem ein nicht bebautes Grundstück ohne Gehölzbestand. Der Vorhabensbereich umfasst die Flurstücke, Gemarkung Nieder-Olm, Flur 2, ## 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 17/4, 17/6, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278/1 und 278/2.

Nach Süden, Norden und Westen wird das Gebiet von der bestehenden Wohnbebauung Nieder-Olms begrenzt. Im Osten schließen die Bahnlinie sowie weitläufige landwirtschaftliche genutzte Flächen an. Nach Nordosten verläuft ausgehend von der Streuobstwiese ein mit Gehölzen bestandener Grünstreifen zwischen Bahnlinie und bestehender Bebauung.

Das Gebiet liegt in keinem nationalen oder europäischen Schutzgebiet. Biotopkartierte Bereiche kommen ebenfalls nicht vor. Es ist jedoch zu konstatieren, dass sich in ca. 200 m Entfernung in Richtung Westen das Vogelschutzgebiet 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' sowie das Landschaftsschutzgebiet 'Selztal' befindet. Aufgrund der bestehenden Bebauung der Stadt Nieder-Olm werden diese von geplanten Vorhaben jedoch nicht tangiert.

In Teilen bietet das Vorhabengebiet kleinstrukturierte Bereiche und bildet in diesen Bereichen ein geeignetes Mosaik an Lebensräumen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

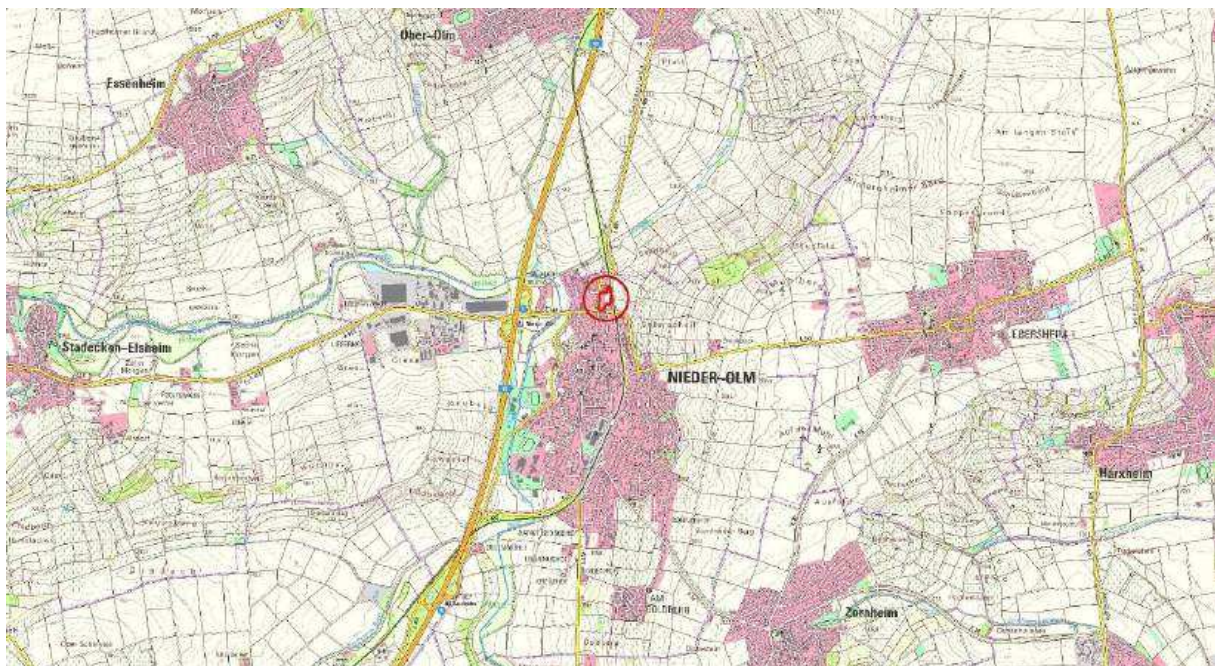


Abb. 1: Lage des Plangebiets im Norden von Nieder-Olm (Topographische Karte DTK 25, unmaßstäblich, (© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024 dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet])

E. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Im Folgenden werden die mit Vollziehung der Festsetzungen des Bebauungsplanes verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren thematisiert, welche in Bezug auf die im betrachteten Plangebiet vorkommenden und potenziell vorkommenden streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten von Relevanz sind.

Baubedingte Auswirkungen beschreiben Veränderungen und Störungen, mit denen während der Bauphase zu rechnen ist. Sie stellen im Allgemeinen vorübergehende Beeinträchtigungen dar, die in der Regel zeitlich begrenzt wirken. Es sind jedoch auch längerfristige oder bleibende Schädigungen möglich.

Grundsätzlich können - falls nicht Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden - folgende baubedingte Wirkungen durch das geplante Vorhaben entstehen:

- Temporäre akustische Störungen
- Temporäre optische Störungen (Lichtemissionen)
- Erschütterungen durch Baufahrzeuge
- Tötung und Verletzung von Individuen streng geschützter Arten
- Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Eiern
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung oder Zerstörung von Jagd- bzw. Nahrungshabitaten
- Temporäre Flächennutzung durch Lager- und Baustelleneinrichtungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind ökologische Veränderungen und Störungen durch Baukörper und bauliche Anlagen.

Folgende anlagebedingte Wirkungen sind bei derartigen Vorhaben typischerweise zu erwarten:

- Verlust der Lebensraumstrukturen
- Optische Störungen durch Licht und Spiegelungen
- Tötung und Verletzung von Individuen durch Vogelschlag an Glas
- Unterbrechung von raumbedeutsamen Verbindungsachsen (Flugkorridore) durch Baukörper
- Veränderung von Jagdhabitaten

Betriebsbedingte Auswirkungen beschreiben die Veränderungen der Landschaftsfunktionen durch Nutzung und Unterhaltung von Fahrbahnen, Gebäuden oder Lagerhallen.

Folgende betriebsbedingten Wirkungen sind typischerweise zu erwarten:

- akustische Reize
- optische Reize
- Reize durch Gerüche

F. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Die querschnittsorientierte Begehung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel sowie Reptilien besteht und daher bei wesentlichen Änderungen der Grundstücke bzw. Neu- und Anbauten dezidierte Untersuchungen der jeweiligen potenziell betroffenen Artengruppen durchzuführen sind.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume bzw. Habitat- und Vernetzungsstrukturen anhand der querschnittsorientierten Begehung vorerst ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung (Tab. 01) werden jeweils Aussagen zum Habitatpotenzial der einzelnen Flurstücke von streng- oder europarechtlich geschützten Arten / Artengruppen getroffen.

Tab. 01: Flurstücke mit Habitatpotenzial für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten bzw. Artengruppen im Plangebiet (Gemarkung Nieder-Olm, Flur 2)

Flurstück	Habitatpotenzial
7/1	Vögel, Reptilien
7/2	Vögel, Fledermäuse, Reptilien
8	Vögel, Fledermäuse, Reptilien
9	Vögel, Fledermäuse, Reptilien
10	Vögel, Fledermäuse, Reptilien
11/1	Vögel, Fledermäuse, Reptilien
11/2	Vögel, Fledermäuse, Reptilien
17/4	Vögel, Reptilien
17/6	Vögel, Reptilien
17/8	Vögel, Reptilien
18	Vögel, Reptilien
271	Vögel, Reptilien
272	-
273	Vögel, Fledermäuse, Reptilien
274	Vögel, Fledermäuse, Reptilien
275	Vögel, Fledermäuse
276	-
277	Vögel
278/1	Vögel, Fledermäuse
278/2	Vögel

F.1. Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind Insektenfresser. Dabei besitzen die einzelnen Arten die unterschiedlichsten Strategien. Diese reichen von der Jagd im freien Luftraum nach kleinen Insekten, über die Jagd direkt über der Wasseroberfläche nach Zuckmücken und den Rüttelflug mit dem Absammeln von Insekten von Blattoberflächen, bis hin zur Jagd auf Laufkäfer am Boden.

Aufgrund der Bindung an Insekten als Lebensgrundlage besitzen unsere Fledermäuse einen bestimmten Jahreszyklus. Sie sind Winterschläfer, um die insektenarme Jahreszeit energie-

sparend zu überdauern. Circa von November bis März senken sie ihre Körpertemperatur auf die Umgebungstemperatur ab und überdauern an möglichst kühlen, jedoch weitgehend frostfreien Orten. Im Frühjahr suchen die Männchen überwiegend Einzelquartiere auf. Zu dieser Zeit sammeln sich die Weibchen jedoch in Gruppen von wenigen Individuen bis zu mehreren tausend in sogenannten Wochenstubenquartieren. Um die Jungen möglichst schnell aufzuziehen, benötigen sie hohe Umgebungstemperaturen, wozu auch die Gruppenbildung beiträgt. Die Wochenstubenzeit zieht sich von Mai bis August. Bei den meisten Arten bekommt jedes Weibchen nur einmal im Jahr ein Junges. Wenige, wie die Zwergfledermaus gebären auch Zwillinge. Nach dem Flüggewerden der Jungen ziehen sich die adulten Tiere mehr und mehr aus dem gemeinsamen Quartier zurück. Ab August beginnt die Explorations- und Schwärmphase. Zu dieser Zeit kann man vermehrte Aktivitäten an späteren Winterquartieren feststellen. Viele Fledermäuse finden sich an zentralen Punkten ein. Hierbei spielen vermutlich mehrere Funktionen eine Rolle - Wissensvermittlung, Quartiersuche, Paarung. Bis zum Winteranfang müssen zudem die Fettreserven für den Winterschlaf angelegt werden. Die Paarungen finden vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt. Während einige Arten während des Jahresverlaufs relativ stationär sind, gibt es auch ausgesprochene Fernzieher, die man besonders im Spätsommer gut erfassen kann.

Einige der mitteleuropäischen Fledermausarten sind Kulturfolger. Stehen im mediterranen Raum noch warme Naturhöhlen zur Jungenaufzucht zur Verfügung, sind diese in unseren Breiten ganz überwiegend zu kühl. Arten, wie das Große Mausohr, haben als Ersatzlebensraum die sonnenbeschienenen Dachböden menschlicher Behausungen angenommen. Dabei sind sie in aller Regel äußerst konservativ und suchen immer wieder dieselben Quartiere auf.

Neben den typischen Dachbodenbewohnern gibt es auch typische Spaltenbewohner. Diese finden ihre Ansprüche in nur 1 - 2 cm breiten Spalten am besten erfüllt. Diese Spalten befinden sich unter Dachziegeln, im Zwischendach, hinter Fassadenverkleidungen, hinter der Metallmanschette von Flachdächern und in Mauerspalten. Natürliche Pendants hierzu sind Felsspalten und Rindenabplatzungen. Typische Arten sind hierbei Zwerg- und Breitflügelfledermaus.

Arten wie Abendsegler besiedeln vor allem natürliche Baumhöhlen oder ersatzweise auch Nistkästen.

Zwischen den unterschiedlichen Quartiertypen gibt es fließende Übergänge. Spalten- und Baumhöhlenbewohner besitzen einen Quartierverbund und wechseln in der Wochenstubenzeit je nach Wetterlage und Parasitenfracht oftmals kleinräumig das Quartier.

Im Winter werden bevorzugt Höhlen, aufgelassene Bergwerksstollen, Bierkeller, Burgenkeller u.ä. aufgesucht. Einige der Spaltenbewohner verbleiben aber auch in ihren sommerlichen Quartieren. Hier werden sie in aller Regel nicht bemerkt.

Es ist damit zu rechnen, dass streng geschützte Fledermäuse im Gebiet vorkommen. Neben der guten Eignung als Jagdgebiet befinden sich ebenfalls Habitatbäume und Gebäude mit entsprechender Quartiereignung im Gebiet. Ob es sich lediglich um Sommer- oder Zwischenquartiere handelt oder ob Tiere im Wohngebiet auch überwintern, kann im Rahmen der Potenzialabschätzung nicht hinreichend geklärt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Bereich der Gebäude ebenfalls Winter- bzw. Ganzjahresquartiere vorhanden sind.

Gesicherte Aussagen können daher erst nach Durchführung einer dezidierten Untersuchung der Gebiete bzw. der entsprechenden Habitatstrukturen (Gebäude & Gehölze) auf den potenziell von Vorhaben betroffenen Flurstücken getroffen werden.

F.2.Vögel

Das Gebiet bietet Lebensraum für zahlreiche europarechtlich und streng geschützte Vogelarten. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Arten der Gehölze, des Halboffenlands, der Siedlungen und der Siedlungsränder.

Für den Großteil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ist das Gebiet insbesondere im Hinblick auf die benachbarten Lebensräume von geringerer Bedeutung. Beim überwiegenden Teil handelt es sich um Freibrüter (Arten, die ihre Nester frei anlegen und nicht in Höhlungen oder Nischen), die nicht an spezielle und persistierende Nistplätze gebunden sind. Diese Freibrüter legen jährlich neue Nester an. Es handelt sich hierbei um in erster Linie anspruchslose, weit verbreitete und in ihrem Bestand nicht gefährdete Arten. In der teils strukturreichen Ortsrandlage von Nieder-Olm finden diese Arten Ausweichquartiere in ausreichender Zahl und Qualität in direkter räumlicher Nachbarschaft zum Wohngebiet. Die Nutzung des Gebietes als fakultatives Jagd- / Nahrungshabitat für europarechtlich geschützte Vogelarten ist als sicher anzunehmen. Es finden sich jedoch geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Anzahl und Größe in direkter räumlicher Nachbarschaft.

Im Gebiet sind nach aktuellem Stand Höhlenbäume anzunehmen, sodass eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Vogelarten lediglich dann ausgeschlossen werden kann, wenn die Gehölze entsprechend erhalten werden. Die Gehölze sind bei geplanten Änderungen der Grundstücke (Beseitigung) dezidiert auf das Vorkommen von Höhlen, Nischen und ggf. vorhandenen Horsten zu prüfen.

In den Gebäudefassaden des Wohngebiets findet sich vielfach das Potenzial für in Siedlungen bzw. Wohngebäuden brütende Rote-Liste-Arten wie bspw. den Haussperling (*Passer domesticus*).

Es gelangen Einzelnachweise von Amsel, Haussperling, Blaumeise, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Star, Stieglitz und Turmfalke.

Gesicherte Aussagen können allerdings erst nach Durchführung einer dezidierten Untersuchung innerhalb der Vegetationsperiode bzw. Brutzeit, in Bezug auf ggf. von Änderungen betroffenen Grundstücken, gemacht werden.

F.3 Reptilien

Das Gebiet besitzt in Teilbereichen (Ganzjahres-)Lebensraumeignung für besonders (§) bzw. streng (§§) geschützte Reptilienarten, in diesem Fall die streng geschützte Zauneidechse und die besonders geschützte Blindschleiche (Tab. 03). Aufgrund der Nachweise der Zauneidechse im Bereich der zu erhaltenden Streuobstwiese im Osten sind Vorkommen in den angrenzenden Gärten und Grünflächen nicht auszuschließen. Intensiv gepflegte, beschattete und versiegelte Grundstücke weisen hingegen keine oder nur sehr eingeschränkte Habitateignung für die Artengruppe der Reptilien auf.

Gesicherte Aussagen können jedoch erst nach Durchführung einer dezidierten Untersuchung der Bereiche gemacht werden. Die Vernetzung zu weiteren Teilpopulationen ist aufgrund der östlich angrenzenden Bahnlinie als sehr gut einzustufen

Tab. 2: Potenziell vorkommende Reptilienarten im Plangebiet (RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL BRD = Rote Liste Deutschland), §§ = streng, § = besonders geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP (1996)	RL BRD (2021)	BNatSch G
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Vorkommen nachgewiesen	V	V	§§
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Vorkommen vermutet	V	-	§

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen sowie Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des Plangebiets in verschiedenen Teilbereichen gegeben. Im Osten grenzt die Bahnlinie (Mainz - Alzey) an das Plangebiet an, die als Vernetzungsstruktur eine hohe Bedeutung für die Artengruppe der Reptilien aufweist. Geeignete Lebensräume sind hier z.B. Kleingärten, Brachen und Saumstrukturen. Im Bereich der Streuobstwiese im Osten konnten im Rahmen der Begehungen zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (2020) zudem relative aktuelle Nachweise der Art erbracht werden.

Ebenfalls besitzt das Gebiet in Teilbereichen Habitateignung für die besonders geschützte **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*). Gesicherte Aussagen können jedoch erst nach Durchführung einer dezidierten Untersuchung dieser Artengruppe getroffen werden.

F.4. Sonstige Artengruppen

Für streng geschützte Arten aus anderen als den bereits behandelten Artengruppen besitzt das Untersuchungsgebiet nach aktueller Einschätzung keine oder nur bedingt geeignete Lebensvoraussetzungen.

Das Vorkommen des streng geschützten **Feldhamsters** (*Cricetus cricetus*) im Gebiet kann aufgrund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden (s. Hellwig o.J.). Gleiches gilt für die ebenfalls streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), deren Habitatsprüche im Plangebiet nicht erfüllt werden.

Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Aufgrund der Habitatausstattung sowie dem Fehlen entsprechender Raupenfutterpflanzen im Gebiet selbst kann ein Vorkommen der Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. Herrmann & Trautner 2011).

Die sonstigen im Raum von Nieder-Olm vorkommenden streng geschützten **Schmetterlinge** benötigen Biototypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen kann eine Betroffenheit streng geschützter **Muscheln** und **Schnecken**, **Libellen** sowie das von **Amphibien** negiert werden. Eine Nutzung des Plangebietes als wesentlicher Teil des Landlebensraums von streng geschützten Amphibien kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) **Käfer** fehlen im Gebiet, da die im Plangebiet befindlichen Bäume zu vital sind und die Habitatqualität somit nicht erfüllt ist.

Im Plangebiet kommen zudem keine streng geschützten **Pflanzenarten** vor.

G. Abschließende Beurteilung

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erbrachte folgendes Ergebnis:

Das Gebiet dient mit hinreichender Sicherheit streng geschützten **Fledermausarten** als fakultatives Jagdhabitat. Zudem befinden sich im Geltungsbereich Gebäude die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Geeignete Habitatbäume im Plangebiet sind ebenfalls nicht auszuschließen. Um eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Artengruppe der Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind daher vertiefende Untersuchungen bei baulichen oder strukturellen Veränderungen im Geltungsbereich zwingend erforderlich.

Die Vorhabensfläche bietet aufgrund seiner Habitatausstattung zweifellos einer Vielzahl an **Vogelarten** ein potenzielles Brut- und Nahrungshabitat. Bei dem Großteil der potenziell vorhandenen Vogelarten handelt es sich voraussichtlich in erster Linie um anspruchslose, weit verbreitete und in ihrem Bestand nicht gefährdete Arten.

Inwieweit streng geschützte oder im Bestand stark rückläufige Arten im Gebiet vorkommen ist im Rahmen einer dezidierten Untersuchung dieser Artengruppe insbesondere bei den geplanten baulichen oder strukturellen Veränderungen an den entsprechenden Grundstücken (vgl. Tab. 1) zu prüfen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europarechtlich geschützter Vögel sowie der Beschädigung oder Zerstörung ihre Entwicklungsformen ist es zudem erforderlich, eventuelle Fällungen und Rodungen - unabhängig von deren Ausmaß - außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Das Vorkommen der streng geschützten **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)** in den Gärten und Grundstücken des Geltungsbereichs ist aufgrund der zahlreichen Nachweise im Bereich der östlich gelegenen und zu erhaltenden Streuobstfläche im Jahr 2020 nicht auszuschließen. Grundstücke mit entsprechendem Habitatpotenzial für die Zauneidechse sind daher bei baulichen oder strukturellen Veränderungen dezidiert auf das Vorkommen der Art zu prüfen.

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen ist aufgrund fehlender bzw. bedingt geeigneter Lebensraumvoraussetzungen nach Durchführung der Potenzialabschätzung zunächst auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung kann jedoch erst nach Durchführung einer dezidierten Biotoptypenkartierung sowie der sonstigen Erfassungen getätigt werden.

Es kommen nach Durchführung der Potenzialabschätzung mit hinreichender Sicherheit keine pauschal geschützten Biotoptypen und geschützte Pflanzenarten im Gebiet vor.

H. Vorgaben und Empfehlungen

Inwieweit die durch den Bebauungsplan 'Nördlich der Hubertusmühle' rechtlich zulässigen Maßnahmen realisiert werden ist unklar. Aufgrund der in Kapitel G. getroffenen Ausführungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans keine konkreten Festsetzungen zum Artenschutz erforderlich. Ausnahmen sind die Festsetzungen von artenschutzgerechter Beleuchtung im Freien. Die zum Grün- und Baumerhalt sowie zum Ausschluss von Artenschutztatbeständen erforderlichen Vorgaben werden auf der Ebene des Bebauungsplans als Besondere Baum- und Artenschutzhinweise formuliert. Diese sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG als Vorgaben für die Baugenehmigungsebene verpflichtend einzuhalten.

- Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bäume mit (potenziellen) Quartieren für Fledermäuse und Nistmöglichkeiten für Vögel sind auf Dauer zu erhalten. Potenzielle Habitatbäume sind bei einer Rodung vorab dezidiert zu prüfen und entsprechend der Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu kompensieren.

- Dezidierte Untersuchungen gem. Karte 1 der jeweiligen Grundstücke bei baulichen und landschaftsgestaltenden Veränderungen sowie Gebäudeabrissen und Beseitigungen großer Einzelgehölze.

Aufgrund der Dynamik hinsichtlich Vorkommen und Bestand der Arten und da jederzeit neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen können, sind im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungs- und Bauanzeigeverfahren sowie im Vorfeld von Abriss, Beseitigung oder Sanierung die tatsächlichen Auswirkungen auf die Fauna (Fledermäuse, Bilche und europäische Vogelarten) in einer rechtzeitig durchzuführenden artenschutzrechtlichen Beurteilung konkret zu ermitteln und mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch entsprechenden Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen) auszuschließen. Hierzu sind gezielte Kartierungen von Gebäuden und Gehölzen notwendig.

- Kontrolle (potenzieller) Quartiere für Fledermäuse und Vögel

Kontrolle von Gebäuden und Bäumen auf ein Vorhandensein von Quartieren (Vögel, Fledermäuse) vor Abriss, Sanierung und Fällung/ Beseitigung durch eine fachlich qualifizierte Person (faunistisch Fachkundige, Biologe oder vergleichbare Qualifikation), Überprüfung der Quartiere auf Besatz z.B. mittels Endoskopkamera oder ähnlichem.

Bei baulichen Veränderungen an Gebäuden sind die Kontrollen und Prüfungen mit ausreichenden Vorlaufzeiten vor der Veränderung durchzuführen. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 LNatSchG sind zu beachten.

Im Nachweisfall von Quartieren ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären. Ggf. ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich und bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

- Regelung der zulässigen Bau- und Rodungszeiten

Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Winterquartieren zum Individuenschutz von Fledermäusen nur im Zeitraum 01.10. bis 30.11. und in Begleitung einer ökologischen Fachbauleitung oder eines faunistisch Fachkundigen (z.B. Biologe), Rodung von Bäumen mit nachgewiesenen Sommerquartieren/ Tagesverstecken im Zeitraum 01.11. bis 28.02/ 29.02.

Bei nachgewiesenen Fledermaus-Quartieren in Gebäuden dürfen Bauarbeiten nur außerhalb der Nutzung der Quartiere durch die Fledermäuse durchgeführt werden, bei Winterquartiernutzung im Zeitraum 01.04. bis 30.10., bei Sommerquartiernutzung im Zeitraum 01.11. bis 30.03. Die Arbeiten müssen bis zur jeweils folgenden Nutzungsperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Quartiere nicht mehr genutzt werden können. Sollte die Einhaltung der zeitlichen Befristung nicht möglich sein, sind die potenziellen Quartiere unmittelbar vor Beseitigung, Sanierung oder Umbau durch eine fachlich qualifizierte Person auf Besatz zu kontrollieren. Werden keine Tiere angetroffen, sind die Quartiere zu verschließen. Im Nachweisfall ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären.

Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten nur vor oder nach der Brutzeit der Vogelarten, also bis Ende Februar oder ab Anfang September. Die Arbeiten an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie der Abriss von baulichen Anlagen mit Nachweisen von Gebäudebrütern

(Vogelarten) dürfen jeweils nur außerhalb der Brutzeit der Art, d.h. im Zeitraum 01.09. bis 28.02./29.02. durchgeführt werden.

Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vogelarten. Gemäß § 39 Abs. 5. Nr. 2 BNatSchG hat eine Rodung im Zeitraum vom 01.10. bis 28./ 29.02. zu erfolgen. Dies dient zudem dem Individuenschutz von Fledermäusen in Sommerquartieren von Gehölzen. Im Vorfeld ist eine Kontrolle der zu rodenden Gehölze auf vorhandene und zwischenzeitlich entstandene Höhlen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Arten durchzuführen. Bei Nachweis von entsprechenden Höhlen sind Ersatznisthilfen im Umfeld anzubringen.

- Montage von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse und Brutvögel sowie Monitoring

Bei Verlust von genutzten Baumhöhlen von Fledermäusen Montage von Ersatzquartieren (z.B. Fledermausrundhöhle) für den Großen Abendsegler und Fledermausspaltenquartieren für die Zwergfledermaus im direkten Umfeld zu betroffenen Quartierbäumen in einer Höhe von drei bis fünf Metern. Es können ein bis zwei Ersatzquartiere pro Baum montiert werden.

Bei Verlust von Gebäudequartieren der Zwergfledermaus Montage von Ersatzquartieren (z.B. Fassadenflachkasten) im direkten Umfeld zu den betroffenen Gebäudequartieren am Gebäude selbst oder einem Nachbargebäude an einer Gebäudefassade in einer Höhe von drei bis fünf Metern. Es können mehrere Ersatzquartiere nebeneinander montiert werden.

Bei Verlust von Baumhöhlen Montage von Universalnisthöhlenkästen im direkten Umfeld zu den betroffenen Quartierbäumen in einer Höhe von drei bis fünf Metern. Pro Baum kann nur ein Nistkasten montiert werden, da die Brutvögel Reviere ausbilden.

- Schutz vor Vogelschlag

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Große Glasflächen, z.B. die über mehr als ein Geschoss gehen, Über-Eck-Verglasungen und transparente Absturzsicherungen sind möglichst zu vermeiden. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Gläser mit einem möglichst geringen Außenreflektionsgrad (max. 15%, je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein), Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen, wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (SCHMIDT et al., 2012) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen. Sofern große Glasflächen o.ä. geplant sind, sind im nachgeordneten Genehmigungs-, Zulassungs- oder Anzeigeverfahren Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag an Glasbauteilen vorzusehen und ein mit dem Grün- und Umweltamt einvernehmlich abgestimmtes Maßnahmenkonzept vorzulegen.

- Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna sind für die Beleuchtung außerhalb von Gebäuden warmweiß getönte LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 K, Abstrahlwinkel von max. 70° zur Vertikalen, gerichtet zum Boden verwenden. Die Beleuchtungsstärke und -dauer sind auf das fachtechnisch gebotene Mindestmaß zu reduzieren. Es sind geschlossene (staubdichte) Leuchtkörper zu verwenden.
- Anbringung von Nisthilfen an Gebäuden für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse). Diese Arten finden aufgrund der heutigen Bauweise (Vollwärmedämmung) kaum noch Quartier- und Nistmöglichkeiten.

- Dachflächen und Fassaden sollen möglichst begrünt werden.
- Schutz von allen Laubbäumen und beerentragenden, regionalen Sträuchern
- In Gärten sollten regionale Sträucher, Wildkräuter oder blütenreiche Hochstaudenfluren angepflanzt werden, um ausreichend Nahrungsangebot für Insekten und Singvögel zu schaffen

I. Fazit

Das Gebiet bietet nach Durchführung der Potenzialabschätzung mit hinreichender Sicherheit Habitateignung für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten insbesondere aus den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

Die Ergebnisse der Potenzialabschätzung bieten lediglich eine Übersicht über potenziell vorkommende Arten bzw. Artengruppen im Gebiet. Gesicherte Aussagen können erst nach Durchführung entsprechender Untersuchungen der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe getroffen werden.

Vor dem Abriss bzw. der Sanierung von Bestandsgebäuden sowie sonstigen strukturellen Änderungen im Geltungsbereich sind diese Arten bzw. Artengruppen (vgl. Tab. 1) im Vorfeld der Maßnahmen zwingend einer dezidierten Untersuchung zu unterziehen. Ohne vorherige Untersuchungen und ggf. anschließender Durchführung entsprechender Maßnahmen zum Schutz ist davon auszugehen, dass es zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Für die Untersuchungen ist der Zugang zu den entsprechenden Grundstücken uneingeschränkt zu ermöglichen.

Bei der Rodung von Gehölzen ist die gesetzlich zulässige Frist (01.10. - 28./29.02.) zwingend zu beachten. Dies gilt ebenfalls bei Gebäudeabrissen und größeren strukturellen Eingriffen in bestehende Gebäude (Sanierungsvorhaben).

J. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Aufl.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (3): 64 S.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., and MUSTOE, S.H. (2000): *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & VEITH, M.: *Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz*, Bd. 1; Landau.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. - Landau
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM*. - Wiebelsheim.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung, 30.11.2015. - *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.

- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P.: Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). - 543-558. In: Laufer, H., Fritz, C. & Sowig, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart
- HAHN-SIRY, G.: Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). - 345-356. In: Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & Veith, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Natursch. Landsch.plan. 43(10): 293-300.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur. - Wiesbaden
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2017): Verbreitungskarten Fledermäuse Rheinland-Pfalz. <https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/artenschutzprojekte/saeugetiere/fledermaeuse/> (abgerufen am 10.9.2018)
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2024): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2024).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- LUKAS, A.; WÜRSIG, T. & TEßMER, D. (2011): Artenschutzrecht. - Recht d. Natur Sh. 66
- LUKAS, A. (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Schr.R. Fachgeb. Landschaftsentwicklung / Umwelt- u. Planungsrecht Univ. Kassel 7.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.

- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Natursch. u. Biol. Vielfalt 171(3).
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHULTE, U. (2021): Methoden der Baufeldfreimachung in Reptilienhabitaten, Landhabitaten von Amphibien und Habitaten der Haselmaus. - Forsch. Straßenbau Straßenverkehrstechnik 1137.
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

K. Fotodokumentation



Bild 01: Blick auf Flurstück 7/1



Bild 02: Blick auf Flurstück 7/2 mit aktuellen Bauarbeiten



Bild 03: Blick auf Flurstück 8 mit großen Einzelbäumen



Bild 04: Blick auf die Flurstücke 9 und 10



Bild 05: Blick auf die Flurstücke 11/1, 11/2 und 271 mit Wohnbebauung ein einer Grünfläche



Bild 06: Blick auf die Grünfläche in Richtung der bebauten Flurstücke 11/1 und 11/2



Bild 07: Weiterer Blick auf die Grünfläche Richtung Nordwesten



Bild 08: Blick auf die Flurstücke 272 und 273 sowie die angrenzende Grünfläche



Bild 09: Zufahrt zu Flurstück 273 sowie die angrenzenden Gehölze von Nr. 274



Bild 10: Blick auf Flurstück 274



Bild 11: Blick auf die Flurstücke 275, 276 und 278/1



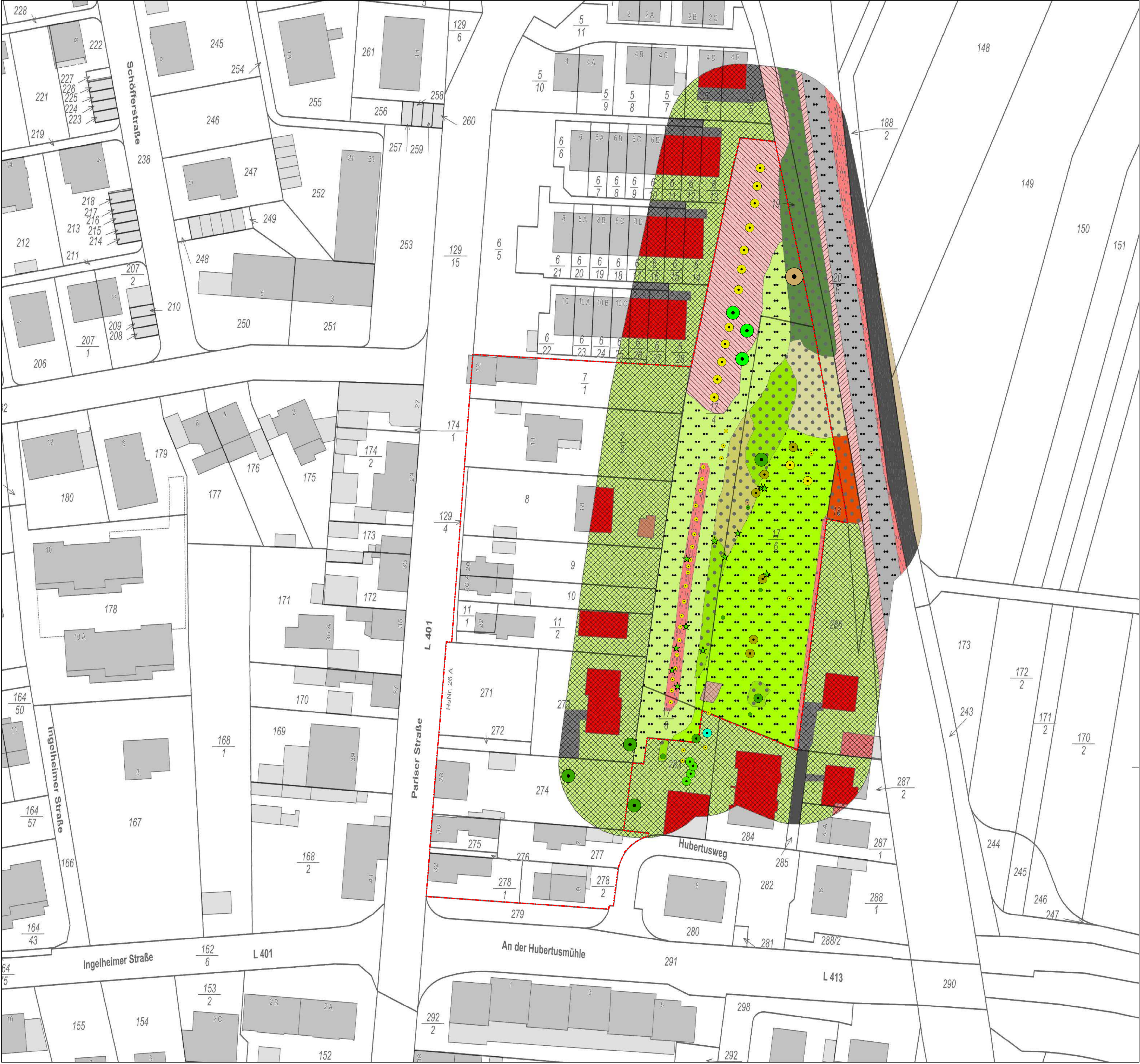
Bild 12: Blick auf die Grünfläche mit Einzelbäumen auf Flurstücke 279



Bild 13: Blick auf die an die Grünfläche angrenzenden Flurstücke mit einem Neubau



Bild 14: Blick auf die Grünfläche im Nordosten des Plangebiets



Bestand Biotoptypen

Grünland i. w. S.

- Vielschnitttrassen
- Extensivwiese
- Gänseblümchen-Gesellschaft
- Glatthaferwiese

Ruderalbestände i. w. S.

- Ruderalbest. mittl. Standorte
- Ruderalbest. mittl. Standorte
- Ruderales Wiese
- Kratzbeeren-Bestand
- Efeu-Gundermann-Gesellschaft
- Rainfarn-Glatthaferwiese

Gehölze

- Schleiergehölz
- Schleiergehölz
- Strauchgehölz
- Baumgehölz
- Obstgehölz
- Brombeer-Gesträuch
- Waldreben-Gesträuch
- Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch
- Feldahorn-Bestand
- Kirschen-Gehölz

Siedlungsgebiete

- Wohnhaus
- Nebengebäude
- Hof, Platz
- Hausgarten
- Gartenhütte
- Nutzbeet

Landwirtschaftsflächen

- Getreideacker
- Klatschmohn-Gesellschaft

Verkehrsflächen

- Straße
- Asphaltweg
- Bahnschotter

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Nadelbaum standortfremd
- Obstbaum Hochstamm
- Obstbaum Mittelstamm
- Obstbaum Niederstamm
- Obstbaum Wildling
- Strauch standorttypisch

Nachweise streng geschützter Arten

- Zauneidechse (Lacerta agilis)

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

Stadt Nieder-Olm

**Bebauungsplan
'Nördlich der Hubertusmühle'**

**Artenschutzrechtliche
Beurteilung**

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:500 Stand: 17.03.2021

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Christoph Nohles

0 12,5 25 50 Meter



viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info



Habitatpotenzial für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten(-gruppen)

Fledermäuse

Vögel

Reptilien

Nachweise streng geschützter Arten

★ Zauneidechse (Lacerta agilis)

Sonstige Darstellungen

Plangebiet

Stadt Nieder-Olm

Bebauungsplan
'Nördlich der Hubertusmühle'

Artenschutzrechtliche
Potenzialabschätzung

Karte 2: Habitatpotenzial

Maßstab: 1:500 Stand: 09.10.2024

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Christoph Nohles

0 12,5 25 50 Meter



viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info